

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
43	14.03.2013	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	76
44	21.03.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht – Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	76
45	21.03.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	78
46	26.03.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	79

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

43. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Frau Linda Lüttmann	geboren am: 09.10.1992
zuletzt wohnhaft: Langobardenring 4 48429 Rheine	Aktenzeichen: 36/2 -362126/01-
jetziger Aufenthalt unbekannt	

Ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Sr. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 14.03.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 9/2013/43

44. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Herr Werner Niemeier, Bergstrang 69, 49479 Ibbenbüren betreibt seit 2001 in der Gemarkung Ledde, Flur 2, Flurstücke 39, 165 und 201 eine nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz –WHG - (alte Fassung) planfestgestellte Tonsteinabgrabung. Die Abgrabung ist befristet bis zum 31.12.2014 zugelassen. Die Größe der Abgrabung beträgt insgesamt

ca. 7,6 ha.

Unter dem 23.10.2012 beantragte Herr Niemeier die Verlängerung der Abgrabungsdauer und die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in ein Gewässer um 21 Jahre bis zum 31.12.2035. Eine Änderung der genehmigten Abbauplanung ist nicht Gegenstand des laufenden Antragsverfahrens. Die Rekultivierungs- und Kompensationsplanungen werden entsprechend der verlängerten Eingriffsdauer angepasst. Das genehmigte Rekultivierungsziel (Herstellung von Hecken, Feuchtwiesen, Waldmantel, Acker- und Wiesenbrachen, Gewässer) bleibt jedoch bestehen.

Der vorstehende Antrag ist gemeinsam mit den Daten zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung am 20.11.2012 beim Kreis Steinfurt eingereicht und mit Unterlagen vom 27.11.2012 sowie vom 22.01.2013 ergänzt worden.

Über diesen Antrag ist nach den § 68 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) zu entscheiden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW i.V.m. Nr. 13c der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben der Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW durchzuführen.

Die für die Vorprüfung erforderlichen Daten und Unterlagen wurden von dem Antragsteller beim Kreis Steinfurt vorgelegt. Anschließend sind diese unter Einbeziehung folgender Träger öffentlicher Belange geprüft worden:

Landwirtschaftskammer NRW, Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, LWL-Archäologie für Westfalen, Bezirksregierung Münster mit den Dezernaten 32, 33 und 55, Landesbetrieb Straßen NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Tecklenburg und Kreis Steinfurt mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.03.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-

Im Auftrag
Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 9/2013/44

**45. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Ziegelei Hebrok Natrup-Hagen KG, Ziegeleiweg 5, 49170 Hagen a.T.W. betreibt in der Gemarkung Leeden, Flur 7, Flurstücke 231 und 711 eine Tonabgrabung. Die Größe der Abgrabung beträgt insgesamt ca. 5,45 ha. Unter dem 04.06.2012 beantragte die Fa. Ziegelei Hebrok Natrup-Hagen KG die Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung zur Teilverfüllung von Abbauabschnitten mit externem Bodenmaterial und eine Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsdauer um sechs Jahre. Der Tonabbau wird im bisherigen Umfang durchgeführt, die Verfüllung soll abschnittsweise erfolgen. Im Anschluss an die Verfüllung werden die Flächen als Wald und als landwirtschaftliche Nutzflächen hergerichtet.

Der vorstehende Antrag ist gemeinsam mit den Daten zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung am 06.06.2012 beim Kreis Steinfurt eingereicht und mit Unterlagen vom 31.10.2012 sowie vom 13.12.2012 ergänzt worden. Über diesen Antrag ist nach den §§ 3, 7 und 8 AbgrG zu entscheiden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW i.V.m. Nr. 13c der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben der Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW durchzuführen.

Die für die Vorprüfung erforderlichen Daten und Unterlagen wurden von dem Antragsteller beim Kreis Steinfurt vorgelegt. Anschließend sind diese unter Einbeziehung folgender Träger öffentlicher Belange geprüft worden:

Landwirtschaftskammer NRW, Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, LWL-Archäologie für Westfalen, Bezirksregierung Münster mit den Dezernaten 32, 33 und 55, Landesbetrieb Straßen NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL), Stadt Tecklenburg und Kreis Steinfurt mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.03.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat -Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
Bücker (Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 9/2013/45

**46. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Salvus Mineralbrunnen GmbH hat die Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz beantragt, die Fördermenge der Brunnen 3 und 3a (Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstücke 26 und 383) auf insgesamt 130.000 m³ pro Jahr, zu erhöhen. Das geförderte Grundwasser wird für die Herstellung von natürlichem Mineralwasser und alkoholfreien Erfrischungsgetränken genutzt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Umwelteinwirkungen zu beurteilen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.03.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag

gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 09/2013/46